

Mandanteninformation zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (Stand: März 2018)

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 06.07.2016 (XII ZB 61/16) die Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung konkretisiert. Hierüber informieren wir Sie mit diesem Text, an dessen Ende sich eine Handlungsempfehlung für unsere Mandanten befindet. Diese richtet sich an Mandanten, die vor Oktober 2016 eine Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung bei uns errichtet haben.

Des Weiteren wurde mit § 1906a BGB eine neue Vorschrift geschaffen, wonach es nun eine eigenständige Regelung für die Zwangsbehandlung gibt, die von der freiheitsentziehenden Unterbringung abgekoppelt ist. Dies macht es erforderlich, einen weiteren Punkt in die Vorsorgevollmacht aufzunehmen. Die neue Vorschrift ist seit dem 22.07.2017 in Kraft.

I. Vorsorgevollmacht

Aus Anlass des neuen § 1906 a BGB haben wir die Formulierung in unserem Vorsorgevollmachtsmuster unter Ziffer 2 um einen Punkt 4 ergänzt, der wie folgt lautet:

- *außerhalb einer freiheitsentziehenden Unterbringung die Entscheidung über ärztliche Zwangsmaßnahmen in einem Krankenhaus (§ 1906a Abs. 1 BGB) bzw. die zwangsweise Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus zum Zwecke einer ärztlichen Zwangsmaßnahme (§ 1906a Abs. 4 BGB),*

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 06.07.2016 ausgesprochen, dass der Bevollmächtigte über eine der in § 1904 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB genannten Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge (Wortlaut: „Untersuchung des Gesundheitszustands, Heilbehandlung oder ärztlichen Eingriff“) nur entscheiden darf, wenn der Vollmachtstext hinreichend klar umschreibt, dass

1. sich die Entscheidungskompetenz des Bevollmächtigten auf die im Gesetz genannten ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, sie zu unterlassen oder am Betroffenen vornehmen zu lassen, und
2. die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann.

Anlässlich dieses Beschlusses haben wir in unser Vorsorgevollmachtsmuster unter Ziffer 2 um einen Punkt 5 ergänzt:

- *die Gesundheitsfürsorge einschließlich Entscheidungen über ärztliche Behandlungen, im Falle einer ernsthaften Erkrankung auch über lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen einschließlich der Nicht-Einwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 BGB).*

II. Patientenverfügung

Die Formulierung, „keine lebensverlängernden Maßnahmen“ zu wünschen, beinhaltet laut BGH keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung des Vollmachtgebers. Die erforderliche Konkretisierung kann durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

Anlässlich dieses Beschlusses haben wir die Formulierung unseres Patientenverfügungsmusters angepasst, und die bisherigen Absätze 5 und 6 ersetzt und ergänzt.

III. Handlungsempfehlung für unsere Mandanten

Die neue Rechtsprechung des BVerfG könnte zur Folge haben, dass Ihre vor dem Jahr 2017 errichtete Vorsorgevollmacht und/oder Patientenverfügung mangels hinreichender Bestimmtheit nicht die gewünschte Berücksichtigung findet (Gefahr des Verlusts der unmittelbaren Bindungswirkung).

Die Einführung von § 1906a BGB kann zur Folge haben, dass für den Fall, dass über eine Zwangsbehandlung außerhalb einer freiheitsentziehenden Unterbringung durch den Bevollmächtigten entschieden werden soll, die Vorsorgevollmacht hierzu nicht ausreicht.

Zur Sicherheit empfehlen wir Ihnen daher, der bei uns errichteten notariellen Urkunde ein mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift versehenes Ergänzungsblatt beizufügen. Einer notariellen Beurkundung der Ergänzung bedarf es nicht notwendigerweise. Ein Muster für das Ergänzungsblatt finden Sie unter „downloads“ auf www.kanzlei-moenig.de. Bitte achten Sie darauf, dass das Ergänzungsblatt fest mit allen Ausfertigungen, die Sie von der Urkunde erhalten haben, verbunden wird, so dass es nicht verloren gehen kann.

Zur Vertiefung der Gesamthematik verweisen wir auf die umfangreichen Informationen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz.

Sollten Sie Fragen an uns haben, stehen wir gerne unter den bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.